

**Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission vom 12. Dezember 1996 (BKV, 164.180)**

geltende Regelung	vorgeschlagene Änderung
<b>Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission</b>	<b>Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission (BKV)</b>
<b>§ 1 Zusammensetzung der Begutachtungskommission</b> <sup>1</sup> Die Begutachtungskommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte sozialpartnerschaftliche Kommission. Sie besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin sowie drei Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und drei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft. <sup>2</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin soll eine möglichst unabhängige Persönlichkeit sein. Er bzw. sie wird vom Regierungsrat in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) ernannt.  <sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerschaft auf Antrag der AGSt, werden vom Regierungsrat gewählt. <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils nach den Regierungsratswahlen statt. Mitglieder, die während der Amtsdauer aus der Kommission ausscheiden, sind zu ersetzen.	<b>§ 1 Zusammensetzung der Begutachtungskommission</b> <sup>1</sup> Die Begutachtungskommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte sozialpartnerschaftliche Kommission. Sie besteht aus <u>einer Präsidentin bzw. oder aus einem Präsidenten</u> sowie <u>drei vier</u> Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und <u>drei vier</u> Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft. <sup>2</sup> <u>Die Präsidentin bzw. oder der Präsident</u> soll eine möglichst unabhängige Persönlichkeit sein. <u>Sie bzw. oder er</u> wird vom Regierungsrat in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) ernannt. <sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerschaft auf Antrag der AGSt, werden vom Regierungsrat gewählt. <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils nach den Regierungsratswahlen statt. Mitglieder, die während der Amtsdauer aus der Kommission ausscheiden, sind zu ersetzen.
	<b>§ 5a Vizepräsidium</b> <sup>1</sup> <u>Von der Begutachtungskommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt.</u> <sup>2</sup> <u>Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten.</u>
<b>§ 6 Verhandlungsfähigkeit</b> <sup>1</sup> Die Begutachtungskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die paritätische Zusammensetzung muss an jeder Sitzung gewährleistet sein.	<b>§ 6 Verhandlungsfähigkeit</b> <sup>1</sup> Die Begutachtungskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben <u>der Präsidentin bzw. oder dem Präsidenten</u> mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die paritätische Zusammensetzung muss an jeder Sitzung gewährleistet sein.

<p><sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle sieben Mitglieder der Begutachtungskommission. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Verhandlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission sind vertraulich.</p>	<p><sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle <del>sieben</del> <u>neun</u> Mitglieder der Begutachtungskommission. Bei Stimmgleichheit hat <u>die Präsidentin bzw. oder der Präsident</u> bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder <u>der Vizepräsident</u> den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Verhandlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission sind vertraulich.</p>
--	--

13. April 2021/HR Basel-Stadt/Recht